

Umsetzungshilfe Absenzen- und Dispensationswesen

06.03.2025

Anlass / Motiv	§§	Zuständigkeit	Kriterien / Empfehlung zum Entscheid	Bemerkungen
Zureichende Absenz- und Dispensationsgründe				
<ul style="list-style-type: none"> - Krankheit oder Unfall - ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler - aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler - Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art - Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen - Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen, künstlerischen und sportlichen Begabungen - Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern - Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufswahlvorbereitung - Teilnahme an Kuren oder ärztlich verordneten Massnahmen (nur mit ausführlichem Arztzeugnis) - Ferienbeginn oder Ende innerhalb der Woche - Mithilfe der Erziehungsberechtigten in einem Lager - Teilnahme an Weltreise, längerer Auslandsaufenthalt - Bildungsaufenthalt 	§ 24 VSV	<p>Klassenlehrperson: bis zu 4 Halbtagen in Folge</p> <p>Schulleitung: bei mehr als 4 Halbtagen</p>	<p>Bewilligung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein einmaliger, aussergewöhnlicher Anlass zu erkennen ist - keine Regelmässigkeit vorliegt - das Gesuch klar begründet ist - ein hohes Niveau an Begabung (Teilnahme in Nationalkader in Sportdisziplin) erkannt wird - es sich um einen längeren Auslandsaufenthalt handelt und die Eltern in ihrem Gesuch nachweislich sicherstellen können, dass der verpasste Unterrichtsstoff den Schülern vermittelt werden kann. Im Idealfall sind die Eltern selber Lehrpersonen oder sie stehen im Kontakt mit einer entsprechend ausgebildeten Person. - das Arztzeugnis massgeblich Auskunft über die entsprechende Absenz gibt <p>Ablehnung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um keinen aussergewöhnlichen Anlass handelt - es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt - es sich um Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen handelt - die Anträge diffus und unklar sind - günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden; evtl. Jokertage empfehlen - wiederkehrende Ferienverlängerung, welche unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar sind - wiederkehrende, bereits mehrmalige Anträge gleicher Art 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesuche der Eltern sollten rechtzeitig und in der Regel schriftlich eingereicht werden. - Bei der Entscheidung der Lehrperson oder Schulleitung sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen. - Bei einer längeren Abwesenheit liegt die Verantwortung des Unterrichts bei den Eltern. - Bei Anträgen für Dispensation von Unterrichtssequenzen- oder ritualen aufgrund religiöser bzw. ethischer Überzeugungen: Entscheid gemäss Broschüre ‚Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in der Schule und Ausbildung‘
Absenzen und Dispensationen ab 12 Wochen				
<ul style="list-style-type: none"> - Längere Reise, Auslandsaufenthalt 	§ 26 Abs.2 VSV	Kommunale Aufsichtsbehörde		<ul style="list-style-type: none"> - Abmeldung in der Schule (in Verbindung mit VSG § 46 Abs. 2) - Verantwortung des Unterrichts liegt bei den Eltern.
Jokertage				
<ul style="list-style-type: none"> - Dispensation ohne Angaben von Grund während 2 Tagen (unabhängig oder aufeinanderfolgend) pro Schuljahr möglich 	§ 27 VSV	Klassenlehrperson		<ul style="list-style-type: none"> - Jeder bezogene Jokertag gilt als bezogener Jokertag, auch wenn an diesem Tag nur halbtags unterrichtet wird.
Befreiung von der Schulpflicht				
<ul style="list-style-type: none"> - Gesuch / Meldung der Eltern ans DBK Klärung der Gewährung der Bildung (Privatschule, Homeschooling) 	§ 46 VSG	Departement für Bildung und Kultur		